



LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW
Der Meinungsfreiheit verpflichtet.

DATENPORTABILITÄT UND INTEROPERABILITÄT – DIE EINE WELT DER DATEN UND DIENSTE?

Ausgabe 1: März 2021

tbd



DER DEBATTENMONITOR DER
LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW.
**MEDIENPOLITISCHE DEBATTEN
VERSTÄNDLICH MACHEN.**

Realisiert von:

iRights.Lab 
Think Tank für die
digitale Welt

EINFÜHRUNG: DATENPORTABILITÄT UND INTEROPERABILITÄT – DIE EINE WELT DER DATEN UND DIENSTE?

Stellen Sie sich vor, Sie sind unterwegs und möchten eine Freundin anrufen. Doch ausgerechnet heute haben Sie Ihr Viertelhandy vergessen. Nur auf ihm läuft die SIM-Karte genau des Dienstes, den die eine besagte Freundin nutzt. Dann eben eine E-Mail schreiben. Während Sie durch die Liste Ihrer elf Posteingänge scrollen, stellen Sie fest, Sie haben vergessen, welchen Dienst die Freundin nutzt. Zum Glück funktioniert die postfachübergreifende Suchfunktion.

Dieses Szenario erzeugt Irritation und verdeutlicht damit zugleich, wie sehr wir daran gewöhnt sind, gewisse Dienste anbieterübergreifend zu nutzen. So funktionieren das Telefonieren und das Versenden von E-Mails beispielsweise interoperabel. Demnach ist es für uns als Nutzerin oder Nutzer erst einmal zweitrangig, welchen E-Maildienst unsere Freundin nutzt und ob wir beim gleichen Telefonanbieter unter Vertrag sind. Wir können so oder so miteinander kommunizieren. Im Fall vieler Onlineangebote ist das anders. Hier sind wir es gewohnt, mehrere Apps etwa von Messengerdiensten auf dem Smartphone zu nutzen oder uns im Rahmen verschiedener sozialer Netzwerke auszutauschen. Der Gedanke, jemandem mit einem Profil auf *Twitter* beispielsweise über den eigenen *Instagram*-Account zu folgen, irritiert auf den ersten Blick. Auf den zweiten Blick wirkt das aber ziemlich praktisch. Denn so wären nicht nur dienstübergreifende Kommunikation oder auch Informationsrezeption möglich. Vielmehr könnten die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer mithilfe entsprechender Strukturen, ohne große Hürden, mitsamt den dazugehörigen Daten jederzeit den Anbieter für eine bestimmte Dienstleistung wechseln. Derzeit marktführende vermittelnde Plattformen basieren jedoch auf geschlossenen Infrastrukturen, die solche Funktionen bislang kaum bereitstellen. Dazu zählen soziale Netzwerke und Messengerdienste ebenso wie Online-Warenhäuser und Streamingdiensteanbieter.

Die Begriffe Datenportabilität und Interoperabilität erfassen diese Zusammenhänge, denen sich die erste Ausgabe von **tbd – der Debattenmonitor der Landesanstalt für Medien NRW** widmet. Datenportabilität meint die Übertragbarkeit von Daten, während Interoperabilität die Möglichkeit beschreibt, systemübergreifend zu kommunizieren. Hinter diesen komplizierten Begriffen verbergen sich gesellschaftsrelevante Fragen danach, wer über wessen Daten verfügen kann und darf, wer Angebots-, Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen gestaltet und wie sich das auf die Nutzerinnen und Nutzer sowie auf demokratische Grundwerte auswirkt.

Hinter Forderungen und Maßnahmen, die zu mehr Datenportabilität und Interoperabilität beitragen, steckt einerseits die Idee, dass eine Person selbstbestimmt entscheiden kann, welches Angebot ihr persönlich am geeignetsten erscheint und sie dabei nicht eingeschränkt wird. Andererseits besteht darin die Möglichkeit, einen Markt zu verändern, auf dem derzeit einige wenige Plattformkonzerne über sehr weitreichende Macht verfügen. Regulierungsansätze wie die 10. GWB-Novelle (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) oder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) versuchen, dem zu begegnen. Doch einigen erscheinen diese Ansätze bislang als nicht ausreichend oder zielführend. Andere wiederum sehen in bestimmten Ideen für Regulierungen wie pauschalen Interoperabilitätsverpflichtungen keinen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, sondern eher eine Gefährdung, beispielsweise in Bezug auf den Datenschutz. Um zu beurteilen, welche Bewertungen haltbar sind und welche Entwicklungen sich abzeichnen, lohnt sich eine Auseinandersetzung mit dem Stand der Debatte.

INHALTE

EINFÜHRUNG: DATENPORTABILITÄT UND INTEROPERABILITÄT – DIE EINE WELT DER DATEN UND DIENSTE?	2
---	----------

DISKURSANALYSE – VON MARKTMACHT, DATENHOHEIT UND INFORMATIONSFREIHEIT	4
--	----------

Ganz von vorne – Was Marktmacht mit Daten zu tun hat	4
--	---

Es geht auch um die Macht über Informationen	5
--	---

Da war noch was – Der Souverän der Daten	6
--	---

HINTERGRUND – DREI FRAGEN AN LINA EHRIG	8
--	----------

FAKTENCHECK – MEHR ODER WENIGER DATENSCHUTZ?	9
---	----------

ABTAUCHEN – TIPPS ZUR VERTIEFUNG	10
---	-----------

„European Public Sphere“	10
--------------------------	----

„Datentreuhänder-Modelle“ – Videoaufzeichnung	10
---	----

QUELLEN	11
----------------	-----------

ÜBER tbd – DER DEBATTENMONITOR DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW	15
--	-----------

DISKURSANALYSE – VON MARKTMACHT, DATENHOHEIT UND INFORMATIONSFREIHEIT

Die öffentliche Debatte zu Interoperabilität und Datenportabilität hängt insbesondere mit drei zentralen Argumentationssträngen zusammen: Daten und die Geschlossenheit von Angeboten führen zu einer herausragenden Marktmacht einzelner Plattformanbieter. Das wirkt sich wiederum auf die Bedingungen aus, wie wir kommunizieren und uns informieren, aber auch darauf, wie selbstbestimmt wir entscheiden können, an wen wir unsere Daten weitergeben möchten.

Ganz von vorne – Was Marktmacht mit Daten zu tun hat

Datenportabilität und Interoperabilität sollen helfen, die Marktmacht großer Plattformunternehmen zu begrenzen. Dabei geht es insbesondere darum, „Lock-in“-Effekten zu begegnen und die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer zu stärken.

Einigkeit über den Zusammenhang von großen Datenbeständen und Marktmacht

Auf dem Markt der Plattformanbieter verfügen einige wenige Unternehmen über eine herausragende Marktmacht. Sie treten auf als Vermittlerin zwischen Nutzerinnen und Nutzern einerseits und als Anbieter von Produkten oder Inhalten andererseits. Ihr Angebot steht eng in Verbindung mit großen Datenmengen, auf die diese Unternehmen zurückgreifen. Mithilfe gesammelter Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer verkaufen sie personalisierte Werbeplätze, optimieren ihre eigenen Angebote gezielt und geben Inhalte personalisiert aus. Diese Zusammenhänge schildern etwa zivilgesellschaftliche Organisationen wie die [Stiftung Datenschutz](#), der [Verbraucherzentrale Bundesverband](#) und das [europäische Netzwerk EDRI \(European Digital Rights\)](#), Regierungsorganisationen wie das [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#) oder Expertinnen und Experten wie der [Wirtschaftswissenschaftler Wolfgang Kerber](#) und die [Rechtswissenschaftlerin Heike Schweitzer](#).

Personalisierung bezeichnet den Vorgang, Inhalte online nicht an alle Nutzerinnen und Nutzer eines Angebots, sondern an ausgewählte Gruppen oder Personen auszuspielen. Das kann Werbeanzeigen, individuelle Versicherungstarife, Produkte und Dienstleistungen betreffen oder andere Inhalte wie Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken. Die Personalisierung erfolgt unter anderem auf Grundlage gesammelter Daten von Nutzerinnen und Nutzern und anhand bestimmter, weitgehend intransparenter Bewertungskriterien.

„Lock-in“: Wenn die Hürde steigt, eine Plattform zu wechseln

Je mehr Menschen einen Dienst nutzen, desto mehr Daten erhält ein Anbieter und desto besser kann er sein Angebot sowohl für Werbekunden als auch für Nutzerinnen und Nutzer optimieren. Zugleich entsteht damit eine Bindung, die die eigene Marktmacht weiter stärkt – so legt es etwa die [Stiftung Marktwirtschaft](#) in einem 2020 erschienenen [Papier zur Plattformökonomie](#) dar – und der Anreiz für Nutzerinnen und Nutzer sinkt, zu einem anderen Angebot zu wechseln. **Vielmehr noch geraten sie häufig unter Druck, ihre Daten preiszugeben.**

Zusätzlich entstehen Hürden, die einen Wechsel aufwändig machen. Wenn eine Person beispielsweise ein bestimmtes soziales Netzwerk nutzt und hierüber Formen der Kontaktpflege betreibt, ist ihr Anreiz sehr gering, zu einem anderen sozialen Netzwerk zu wechseln. Der Umzug wäre vielmehr ein Neustart: Sie würde ihr altes Netzwerk aufgeben und ein neues aufbauen. Zugleich müssten ihre Kontakte ebenfalls dieses neue Netzwerk nutzen. „Lock-in“-Effekte entstehen mitunter auch dadurch, dass viele Plattformen nicht nur eine einzelne Leistung anbieten, sondern mehrere. **Ein Beispiel dafür ist [Amazon Prime](#)**, zu dessen Dienstleistungen unter anderem besondere Lieferleistungen für bestellte Produkte auf [Amazon](#) zählen sowie Streamingangebote für Serien, Filme und Musik. Nutzerinnen und Nutzer sind demnach in gewissem Maße an die Dienste gebunden und somit auch daran, wie diese ihre Angebote gestalten.

„Lock-in“-Effekte bezeichnen eine sehr enge Bindung einer Kundin oder eines Kunden an ein Produkt oder eine Dienstleistung, die von starker Abhängigkeit geprägt ist. Sie basiert unter anderem darauf, dass ein Wechsel hohe Kosten oder andere Aufwände verursachen würde.

Hier setzt die Idee hinter Interoperabilität und Datenportabilität an: Ist es möglich seine Daten von einem Anbieter zum anderen mitzunehmen oder eine Leistung gar über verschiedene Dienste hinweg zu nutzen, sollten sich die Wechselhürden und die „Lock-in“-Effekte verringern. **Deshalb definiert beispielsweise die [Datenethikkommission](#) in ihrem [Gutachten von Oktober 2019](#)** Datenportabilität und Interoperabilität einerseits als Schutzmaßnahme für den freien Wettbewerb, indem damit Markteintrittsbarrieren für neue Anbieter sinken. Andererseits beschreibt die Kommission bestimmte Pflichten als Maßnahme, die die Rechte der oder des Einzelnen stärken.

ES GEHT AUCH UM DIE MACHT ÜBER INFORMATIONEN

Die Änderung des Kartellrechts erlaubt es, gegen Marktmacht, Wettbewerbsvorteile und damit verbundene „Lock-in“-Effekte vorzugehen. Das eröffnet neue Möglichkeiten, Datenportabilität sowie Interoperabilität und damit die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer zu stärken. Jedoch entsteht Kritik daran, ob die Änderung umfassend genug ist. Denn die Macht von Plattformen geht über reine Marktmacht hinaus.

Das Wettbewerbsrecht regelt das?

Das Problem mit der weitreichenden und teilweise wettbewerbsbeschränkenden Marktmacht mancher vermittelnder Plattformen ist ein offensichtliches. Damit beschäftigt sich seit einiger Zeit auch das *Bundeskartellamt* und führt entsprechende Verfahren gegen Anbieter durch wie etwa gegen *Facebook* aufgrund unangemessener Datenverarbeitung. Doch in vielen Fällen reicht die derzeitige Gesetzeslage nicht aus.

Deshalb verabschiedete das Bundeskabinett im September 2020 die **10. GWB-Novelle (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**, die das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* erarbeitet hatte. Nachdem Bundestag und Bundesrat über den Entwurf beraten hatten, trat die GWB-Novelle am 19. Januar 2021 in Kraft. Sie enthält den neuen Paragraphen 19a GWB-E, der dem *Bundeskartellamt* die Möglichkeit einräumt, Plattformen bestimmte Verhaltensweisen zu untersagen. Die Voraussetzung dafür ist, dass es eine „überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb“ feststellen konnte.

Damit könnte die GWB-Novelle dazu beitragen, das Erschweren von Datenportabilität und Interoperabilität sowie Selbstbegünstigungen zu verhindern. Denn einige Dienste sind zugleich Marktanbieter und -teilnehmer. So vertreibt etwa das Unternehmen *Amazon* seine eigenen Produkte auf dem Online-Marktplatz *Amazon*. Das Unternehmen *Facebook* wirbt für das unternehmenseigene Produkt *Instagram* auf seiner Netzwerkplattform *Facebook*. Der Videostreamingdienstanbieter *Netflix* bietet auf der eigenen Plattform auch die selbst produzierten Serien und Filme an. Die Plattformen bestimmen demnach einerseits den Marktzugang sowie dessen Regeln und nehmen andererseits zugleich an diesem Markt teil. Das gibt ihnen die Möglichkeit, Konkurrenten den Zugang zum Markt zu erschweren. Einen solchen Fall schildert etwa das *Wallstreet Journal* in einem Bericht im September 2020, demzufolge *Amazon* einige konkurrierende Anbieter einschränkt, die auf der Plattform Werbung schalten möchten. Um diese Möglichkeit zur Begünstigung besser erfassen zu können, führt der Entwurf der 10. GWB-Novelle den Begriff der Intermediationsmacht ein.

Intermediationsmacht erfasst die Rolle von Plattformen als Vermittlerinnen auf mehrseitigen Märkten, auf denen sie einerseits die Zugangsregeln gestalten und andererseits selbst Anbieter sind.

Begegnet die 10. GWB-Novelle „Lock-in“-Effekten nachhaltig?

Die *Stiftung Marktwirtschaft* stellt als eine Stärke des Gesetzentwurfs heraus, dass er keine generelle behördliche Öffnung von Datenbeständen verordnet, sondern vielmehr die Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Souveränität und Wahlfreiheit sowie zugleich Wettbewerber stärkt. Denn letztere – so die *Stiftung Marktwirtschaft* – profitieren von individuellen Datenhistorien einzelner mehr als von aggregierten Datensätzen.

Der Soziologe Dominik Piétron und Maria Wiggerthale, Referentin für Welternährung und globale Agrarfragen bei *Oxfam Deutschland*, betonen hingegen: Das *Bundeskartellamt* erhält mit der 10. GWB-Novelle zwar Kompetenzen, die es erlauben, das Erschweren von Interoperabilität und Datenportabilität zu ahnden. Jedoch müsste ein Missbrauch demnach jeweils als Einzeltatbestand nachgewiesen werden. Wann die entsprechende Verfügung hierfür zu erlassen ist, bleibt laut Piétron und Wiggerthale rechtlich unklar.

Hinzu kommt, dass die Novelle zwar die Intermediationsmacht berücksichtigt. Die Informationsmacht vermittelnder Plattformen bleibt aber außen vor. Viele Plattformen geben Informationen personalisiert an Nutzerinnen und Nutzer weiter. Damit wirken sie auf die Informationsgrundlage, die den Einzelnen jeweils zur Verfügung steht und damit auch auf die Grundlage, auf der sie Kaufentscheidungen treffen oder ihre Meinung bilden. Dabei entstehen Informationsasymmetrien: Die anderen am Markt Beteiligten wissen nicht nach welchen Kriterien die Angebots- und Informationsgrundlage personalisiert wird, erklärt der Wirtschaftswissenschaftler Wolfgang Kerber beim DatenTag im November 2019. Markt- und zugleich Informationsverzerrungen bleiben deshalb unerkannt. Die genauen Regeln insbesondere in Form algorithmischer Systeme, die Angebote und Informationen für die oder den Einzelnen personalisieren, sind und bleiben auch mit der 10. GWB-Novelle

Informationsmacht erfasst die Rolle bestimmter Plattformen (z. B. sozialer Netzwerke oder Suchmaschinen) als Informationsvermittler. So gestalten sie einerseits die Vermittlungsregeln und erzielen zugleich Gewinn durch den Verkauf von personalisierten Werbeflächen auf Grundlage von Datenprofilen ihrer Nutzerinnen und Nutzer. Deren Verbleib auf ihrem Angebot ist von großem Interesse, weil damit Datenprofile und das eigene Angebot optimiert werden können.

intransparent. Demnach sind nicht nur wirtschaftsrechtliche Fragen betroffen, sondern auch die Informationsfreiheit, also das [Recht sich unbeschränkt und aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren](#). Diese Intransparenz kritisiert der [Verbraucherzentrale Bundesverband](#) bereits in einer [Stellungnahme von 2016](#) und schlägt vor algorithmische Entscheidungsprozesse so zu gestalten, dass eine unabhängige Instanz sie prüfen kann. Diese Intransparenz kann sich nicht nur auf die Informationsfreiheit, sondern auch auf die Meinungsvielfalt auswirken. In einer [Stellungnahme von Februar 2020 zum Entwurf der GWB-Novelle kritisieren ARD, ZDF und Deutschlandradio](#), dass dieser die Sicherung der Meinungsvielfalt nicht ausreichend berücksichtigt.

Braucht es mehr als eine Novelle des nationalen Wettbewerbsrechts?

Da sich die ausgedehnte Macht einzelner weniger Plattformbetreiber und deren Auswirkungen nicht auf rein wirtschaftliche Faktoren begrenzen lässt, reichen Reformen des Wirtschaftsrechts alleine nicht aus. [Das stellt etwa die Europäische Kommission in ihrer Datenstrategie von Februar 2020 fest](#). Sie hält weitere Regulierungen der Interoperabilität und Datenportabilität für notwendig. Denn sie sieht eine Überlastung des Wettbewerbsrechts, entsprechende Maßnahmen umzusetzen und zu überwachen.

Zugleich verweist diese Beurteilung auf eine weitere Herausforderung: Nationale Regulierungen, wie die 10. GWB-Novelle, gelten in diesem Zusammenhang häufig als nicht ausreichend. Vielmehr ist es etwa [laut der Datenethikkommission](#) notwendig, solche Ansätze auf Ebene der Europäischen Union anzusiedeln. Auch die Vize-Präsidentin der EU-Kommission, [Margrethe Vestager, forderte bei einer Rede](#) im Juli 2020, dass es zusätzlich zu den nachgelagerten Kontrollen durch Kartellbehörden europäische Vorab-Regulierungen geben muss und verweist dabei auf den Digital Services Act, dessen erster Entwurf seit Dezember 2021 vorliegt. Die EU-Kommission plant damit ebenfalls, gegen die [Selbstbevorzugung eigener Produkte und Dienstleistungen](#) vorzugehen. Das Öffnen von Datensätzen für andere Unternehmen soll Teil des geplanten Gesetzespakets sein.

Da war noch was – Der Souverän der Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst insbesondere die Datenportabilität und indirekt auch das damit verbundene Thema der Interoperabilität. Damit soll sie die Datensouveränität und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer stärken. In der Praxis zeigt sich dieser Ansatz als nicht weitreichend und praktikabel genug.

Die DSGVO regelt das?

Nicht nur im Rahmen des Wettbewerbsrechts diskutieren Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Datenübertragbarkeit und das angebotsübergreifende Nutzen von Daten, also Interoperabilität. [Die seit 2018 gültige DSGVO räumt in Artikel 20 ein Recht auf Übertragbarkeit personenbezogener Daten ein](#). So will sie die Datengeberinnen und -geber stärken und damit deren Souveränität in Bezug auf die eigenen Daten. Die seit 2018 EU-weit umgesetzte DSGVO erfasst das Recht „bereitgestellte Daten“ in einem „strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ zu erhalten oder etwa übermitteln zu lassen.

Ist es demnach gar kein Problem, dass die Novelle des Wettbewerbsrechts Datenportabilität und Interoperabilität nicht ausreichend berücksichtigt, weil das die DSGVO längst regelt? Nein, denn die europäische Datenschutzregulierung bleibt an dieser Stelle vage. [Das beschreibt etwa eine Studie der Stiftung Datenschutz](#): Es herrscht [Uneinigkeit darüber, welche Daten](#) unter die Begrifflichkeit der „bereitgestellten Daten“ fallen. Demnach sind einige der Ansicht, die Regulierung erfasst auch personenbezogene Daten, die eine Person erzeugt, wenn sie einen Dienst nutzt. Andere kritisieren diese Sicht und sind der Meinung, die Übertragbarkeit gilt nur für diejenigen Daten, die Datengeberinnen oder -geber aktiv und bewusst zur Verfügung stellen. [Die Daten, die mit Dritten verbunden sind, sind davon ausgeschlossen](#). Zugleich bedeutet das Recht auf Datenübertragbarkeit nicht, dass die Nutzerin oder der Nutzer Daten von einem Dienst zum anderen mitnehmen kann und sie dann beim ersten automatisch gelöscht werden. Es kann also zu Datenvervielfältigungen kommen, denn die Nutzerin oder der Nutzer müssten die Löschung stets aktiv beantragen.

Datensouveränität stellt die Freiheit der Datengeberinnen und -geber in den Mittelpunkt, damit diese Person informationell selbstbestimmt in der Welt der Daten handeln kann. Neben Rechtsvorschriften beinhaltet der Ansatz auch, Nutzerinnen und Nutzer mit Kenntnissen und Instrumenten zur Reflexion des eigenen Tuns auszustatten.

Ein Blick in die Praxis verstärkt den Eindruck, dass die Regulierungen zu Datenportabilität in der DSGVO nicht genügen: Ein [Evaluierungsbericht, den die Europäischen Kommission](#) im Juni 2020 veröffentlichte, zeigt: Das Recht auf Datenübertragbarkeit wird in der Praxis kaum genutzt. Die Kommission kündigt an, dieses Thema weiterhin verfolgen zu wollen.

Konkret geht es ihr darum, praktische Mittel zu ergründen, die Nutzerinnen und Nutzer dazu bewegen, das Recht stärker in Anspruch zu nehmen.

Braucht es auch mehr als die DSGVO?

Die dargestellten Lücken in der bestehenden europäischen Datenschutzregulierung – wie auch die im Zusammenhang mit der 10. GWB-Novelle – zeigen, dass die enthaltenen Rechte auf Datenportabilität und indirekt auch auf Interoperabilität bestehenden „Lock-in“-Effekten und Informationsasymmetrien nicht ausreichend begegnen. Damit stärken sie auch die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer auf informationelle Selbstbestimmung nicht in genügendem Maß. Das betonte unter anderem die *Stellungnahme des Digitale Gesellschaft e. V.* im Mai 2019 zur Konsultation des *Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz* zu Interoperabilität und Datenportabilität bei sozialen Netzwerken. Das Papier stellt die Zusammenhänge zwischen Markt- und Informationsmacht sozialer Netzwerke sowie der freien Meinungsbildung heraus. Als erfolgsversprechend beurteilt die Stellungnahme einen Ansatz am öffentlichen Beschaffungswesen und der Medienregulierung, etwa zur Förderung offener und gemeinwohlorientierter Alternativen zu kommerziellen Angeboten.

Die *Bundesregierung* betont in ihrer *Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“* in ihrer aktualisierten Ausgabe von Juni 2020 – ähnlich wie die *Datenstrategie der Europäischen Kommission* –, dass Datenportabilität und Interoperabilität zu mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit beitragen. In diesem Zusammenhang fordert die *Datenethikkommission* in ihrem Bericht sektorspezifische Pflichten zur Interoperabilität, wie dies zuvor auch bei Postdienstleistungen und dem Mobilfunk eingeführt wurde. Der im Dezember 2020 verabschiedete Gesetzesentwurf der *Novelle des Telekommunikationsgesetzes* beinhaltet eine Verpflichtung zur europaweiten Interoperabilität für nummernunabhängige Telekommunikationsdienste, wozu Messengerangebote zählen. *Dienste können dann zu Interoperabilität verpflichtet werden, wenn die interpersonelle Kommunikation einer Vielzahl von Nutzerinnen und Nutzern gestört ist.* Eine umfassende Interoperabilitätspflicht entsteht damit jedoch nicht. Die Novelle setzt den *Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation* auf nationaler Ebene um.

Das Beispiel Suchmaschine veranschaulicht noch einmal, dass der Zugang zu umfangreichen Nutzerinnen- und Nutzerdaten eng verbunden ist mit der Marktmacht eines Anbieters. Gerade im Fall von Suchmaschinen wäre es für Nutzerinnen und Nutzer einfach möglich, auf unterschiedliche Angebote zurückzugreifen, also „Multi-Homing“ zu betreiben. *So legt es das „Grünbuch Digitale Plattformen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dar* und führt weiter aus, dass 90 Prozent der Deutschen bei der Online-Suche auf das Angebot von *Google* zurückgreifen. Das Unternehmen verfügt über zahlreiche unterschiedliche und stark genutzte Dienste und damit über eine breite Datenbasis, um seine Dienste zu optimieren. Zugleich bietet das Unternehmen Möglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer, Daten zu exportieren. Das alleine scheint demnach nicht ausreichend, um die Marktmacht des Unternehmens zu begrenzen. Die Bindung der Nutzerinnen und Nutzer an ein Angebot bleibt hoch.

Können Datentreuhandmodelle helfen?

Um Datenportabilität und Interoperabilität voranzutreiben und zu operationalisieren, führen zahlreiche Akteure die Möglichkeiten von Datentreuhändern an. Sie könnten für eine vertrauensvolle Datenvermittlung zuständig sein. *Dr. Malte Beyer-Katzenberger von der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD Connect) der Europäischen Kommission beschreibt sie* bei den Verbraucherrechtstagen im Dezember 2019 als „zero knowledge“-Instanzen, die nur Kenntnisse von Datenflüssen, nicht aber von Inhalten haben. Zugleich dürfen sie demzufolge kein Teil der datennutzenden Märkte sein. Darüber hinaus – *so stellt es etwa die Datenethikkommission fest* – sind Verfahren notwendig, die Rückschlüsse auf eine Person aus den Daten verhindern und zugleich Standards sicherstellen, damit Daten vergleichbar sind. Nur so ist Interoperabilität überhaupt möglich.

Datentreuhänder sind eine unabhängige Vertrauensinstanz, die Daten zwischen Datengeberin und -geber sowie Datennutzerin und -nutzer vermittelt. Dies geschieht auf gesetzeskonforme und sichere Weise durch am Markt unbeteiligte Instanzen.

Um vertrauenswürdige Datentreuhandmodelle zu entwickeln, ist eine sichere Dateninfrastruktur notwendig, auf die Datenlieferanten, -nutzerinnen und -nutzer sowie Treuhänder zurückgreifen können. *So hält es ein gemeinsames Themenpapier von Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und staatlichen Organisationen von April 2020 fest.* Unter anderem diese Überlegungen treiben auch die *Europäische Kommission* und die *Bundesregierung* in der Ausgestaltung ihrer Datenstrategien an. Zugleich wollen sie Alternativen zu kommerziellen außereuropäischen Angeboten schaffen, was wiederum die Datensouveränität der Nutzerinnen und Nutzer stärken soll.

HINTERGRUND – DREI FRAGEN AN LINA EHRIG

Lina Ehrig ist Leiterin des Teams „Digitales und Medien“ im Geschäftsbereich Verbraucherpolitik beim *Verbraucherzentrale Bundesverband*. Im Interview nimmt sie insbesondere Interoperabilitätsverpflichtungen (IOV) für Messengerdienste in den Blick. Dabei schärft sie den Blick für den Schutz der Personen, die die Online-Angebote schließlich nutzen.

Datenportabilität und Interoperabilität sind als Themen des Datenschutzes und des Schutzes des freien Wettbewerbs breit diskutiert. Inwiefern spielen hierbei Aspekte des Verbraucherschutzes eine Rolle?

Am Markt für Messengerdienste herrscht ein niedriges Wettbewerbsniveau. Zugleich existieren negative Effekte in Hinblick auf die Zentralisierung und Nutzung von Daten. Dies bietet seit Jahren immer wieder Anstoß für Überlegungen, regulatorisch einzugreifen und Messengerdienste zur Interoperabilität zu verpflichten. Sich damit auseinanderzusetzen, ist auch dringend notwendig. Denn *Facebook* dominiert den Markt für Messengerdienste derzeit klar und das, obwohl das Unternehmen mit seinen Diensten *WhatsApp*, *Facebook Messenger* und *Instagram* wiederholt gegen europäische Datenschutzbestimmungen verstößt, Nutzungsbedingungen intransparent gestaltet und es am Markt zahlreiche Alternativen gibt.

Unterschiedliche gesetzliche Regelungen, wie der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation, der Digital Services Act und die nationalen Novellen des *GWB* und des *TKG* beinhalten regulatorische Ansätze, um Messengerdienste interoperabel auszugestalten. Damit sind verschiedene Hoffnungen verbunden. Das soll den Wettbewerb, die Innovationskraft des Marktes und die Nutzungsfreundlichkeit der Dienste verbessern. Zugleich könnten Verbraucherinnen und Verbraucher leichter zu datenschutzfreundlichen Diensten wechseln.

Allerdings könnten einer Interoperabilitätsverpflichtung (IOV) – je nach Ausgestaltung – auch neue Problemfelder für den Wettbewerb, insbesondere auch für den Datenschutz, erwachsen. Solche Herausforderungen entstehen etwa durch die Verarbeitung von Nutzerkennungen, Metadaten und gegebenenfalls Kommunikationsinhalten durch alle beteiligten Dienste, die Schwächung starker Verschlüsselung datenschutzfreundlicher Dienste oder durch neue Hürden für die Etablierung besserer Standards.

Welche Perspektive kommt Ihres Erachtens bislang im öffentlichen Diskurs, den Fach- und Regulierungsdebatten zu kurz? Was muss demnach stärker in den Fokus rücken?

Die politische Debatte um eine IOV konzentriert sich stark auf die möglicherweise betroffenen Unternehmen sowie die ökonomischen Voraussetzungen und Anforderungen, so zum Beispiel die Frage, wie sich Marktmacht auf die konkrete Ausgestaltung einer IOV auswirkt. Dies ist wichtig und nötig. Entscheidend wäre aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher zudem, wie ein interoperabler Markt oder ein interoperables System für Messengerdienste rechtlich und technisch gestaltet sein müsste, um positiven Einfluss auf den Datenschutz und die Nutzungsfreundlichkeit der Dienste nehmen zu können und so auch für Verbraucherinnen und Verbraucher einen echten Mehrwert generiert.

Wie ist es möglich, die Debatte um diese Leerstellen zu vertiefen? Welche Weichen wurden hierfür bereits gestellt? Was zeichnet sich für die Zukunft ab?

Auf der praktischen Ebene werden die europäischen Vorgaben für eine IOV derzeit in deutsches Recht umgesetzt. Die zugrundeliegende Richtlinie stellt hohe Anforderungen an ihre Ausgestaltung. Nationale Alleingänge sind dadurch ausgeschlossen. Tatsächlich interoperable Messengerdienste sind zwar noch weit entfernt, allerdings sollten verbraucherrelevante Aspekte einer möglichen IOV gerade deshalb frühzeitig mitgedacht werden. Für den *Verbraucherzentrale Bundesverband* steht bei der Diskussion um eine mögliche IOV im Vordergrund, welche rechtlichen und technischen Lösungsmöglichkeiten von interoperablen Messengerdiensten am verbraucherfreundlichsten sind und zwar in Hinblick auf Datenschutz, Wettbewerb, die Innovationskraft des Marktes und Nutzungsfreundlichkeit: In welcher Form kann eine IOV beispielsweise die Möglichkeit bieten, das Datenschutzniveau zu stärken? Welche Auswirkungen einer IOV sind im Hinblick auf den Wettbewerb am Messenger-Markt zu erwarten? Wie können Netzwerkeffekte, „Lock-in“-Effekte und Nutzungszwänge tatsächlich gemindert werden? Wie steigert sich das Nutzungsvergnügen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine IOV?

FAKTENCHECK – MEHR ODER WENIGER DATENSCHUTZ?

Datenportabilität und Interoperabilität gelten als wichtiges Mittel, um die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer zu schützen. Dem gegenüber steht eine ganz andere Annahme: Weitere Regulierungen in diesem Zusammenhang führen nicht zu mehr, sondern zu weniger Datenschutz. Wie haltbar ist diese Behauptung? Wer vertritt sie? Und wie wird sie belegt? Der Faktencheck wirft einen Blick hinter diese Perspektive und die hervorgebrachten Argumente.

BEHAUPTUNG

Regulierungen zu Datenportabilität und Interoperabilität stärken den Datenschutz nicht – sie stehen mit ihm in Konflikt und schwächen ihn letztlich.

ARGUMENTE

Diese These vertritt etwa Nick Clegg, „Vice-President for Global Affairs and Communications“ bei Facebook, in einem Gastbeitrag in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* im Januar 2020 und setzt das in Zusammenhang mit der DSGVO: Sie räumt einer Person das Recht ein, ihre Daten von einem Dienst zum anderen umzuziehen. In sozialen Netzwerken sind einige Daten mit denen anderer Menschen verbunden. Clegg fragt, wie es möglich ist, die Daten dieser anderen angemessen zu schützen, wenn die Daten einer Person übertragen werden. Diese Frage erscheint zunächst berechtigt. Es ist nicht eindeutig geklärt, welche Daten vom Recht auf Datenübertragbarkeit erfasst sind. In Cleggs Argumentation bleibt jedoch unbeachtet, dass nicht zur Debatte steht, ob die Daten Dritter weiterzugeben sind oder nicht. Denn dies wäre in jedem Fall nicht DSGVO-konform. Dennoch ist ein Anbieterwechsel sehr viel einfacher möglich, wenn Nutzerinnen und Nutzer bestimmte Daten, die nicht in Verbindung mit Dritten stehen, DSGVO-konform an einen anderen Dienst übermitteln könnten oder gar gewisse Funktionen dienstübergreifend nutzbar wären. Das klammert diese Position aus.

Auch andere Anbieter sozialer Netzwerke und Messengerdienste sehen Probleme, die in Zusammenhang mit dem Datenschutz stehen. Kritik kommt dabei insbesondere von datenschutzfreundlichen Diensten wie *Threema*. Sie befürchten, dass gewisse Pflichten zu Interoperabilität ihre hohen Datenschutzstandards senken könnten. Das schildert Dominik Piétron 2019 in der *wiso direkt*-Ausgabe „Digitale Souveränität durch Interoperabilität“. Denn Datensparsamkeit und einen hohen Verschlüsselungsschutz könnten sich demnach nur innerhalb des eigenen Netzwerks, nicht aber im Rahmen anderer Dienste gewährleisten. Die Datenervielfältigungen könnten sich zu Ungunsten der Anbieter auswirken, die sich um hohe Datenschutzstandards bemühen.

Verpflichtungen zu Interoperabilität und Datenportabilität erfahren Kritik von weiteren Anbietern – jedoch nicht aufgrund des Datenschutzes, sondern in Hinblick auf die Marktmacht einzelner Plattformen. So verweisen sie darauf, dass offene Standards wechselseitig funktionieren. Demzufolge könnten mächtige Konzerne Zugang zu Daten erhalten, den sie ohne Interoperabilität nicht hätten. Dieses Problem entsteht jedoch nur bei pauschalen Verpflichtungen, die für alle Anbieter gleichermaßen gelten. Dem würden progressive Pflichten begegnen wie sie beispielsweise Viktor Mayer-Schönberger und Thomas Range bereits 2017 in „Das Digital“ vorschlugen. Der Ansatz sieht Regulierungen vor, die den Marktanteil eines Unternehmens berücksichtigen: Je höher der Marktanteil eines Unternehmens ist, desto mehr Daten muss es zugänglich machen.

Längst bestehen Wege, einen hohen Datenschutz zu gewährleisten und offene Standards zu verwenden, die Angebote interoperabel machen. Das zeigen eher wenig bekannte dezentrale soziale Netzwerke wie *Mastodon*, das auf dem offenen Standard *ActivityPub* basiert, oder die *Hubzilla*, *Diaspora*, *Friendica* und *PixelFed*. Ihre Nutzerinnen und Nutzer senden plattformübergreifend Freundschaftsanfragen, kommentieren Beiträge oder teilen Fotos.

Bekanntere Plattformen basieren auf einer zentralen und geschlossenen Infrastruktur. Ihre Ansätze der Datenportabilität und Interoperabilität bleiben oftmals sehr selektiv und eher auf den eigenen Vorteil beschränkt. Ein von Facebook im August 2020 veröffentlichtes Papier stellt dar, dass gepostete Fotos künftig auf konkurrierenden Plattformen geteilt werden können, was bislang nur innerhalb der Facebook-Dienste plattformübergreifend möglich war. Zudem ist es seit kurzem möglich, Videos und Fotos von Facebook in die *Google Cloud* zu laden. Diese Ansätze vermitteln den Eindruck, dass es

Facebook vor allem darum geht, auf der Plattform geteilte Inhalte auch auf anderen Wegen zu verbreiten, was letztlich zu mehr Sichtbarkeit des eigenen Angebots führen könnte. Ein Gegenbeispiel ist *Google Takeout*, eine Funktion, die es erlaubt, die Daten zahlreicher *Google*-Dienste zu exportieren.

ABTAUCHEN – TIPPS ZUR VERTIEFUNG

„European Public Sphere“

Wie soll ein digitales europäisches Ökosystem aussehen und welche Möglichkeiten gibt es, dieses zu verwirklichen? Damit beschäftigt sich das Impulspapier von *acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften*. Es greift insbesondere Aspekte auf, die darlegen, dass bereits die technische Ausgestaltung eines solchen Systems europäische Werte stärken kann wie Transparenz, Offenheit und den Schutz der Privatsphäre und damit faire Zugangs- sowie Nutzungsbedingungen.

acatech, Juli 2020

„Datentreuhänder-Modelle“ – Videoaufzeichnung

Welche Treuhandstrukturen fördern auf welche Weise das Gemeinwohl, die Datensouveränität der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Digitalökonomie? Das erörtert Frederick Richter, Vorstand der *Stiftung Datenschutz*, im Webtalk des *Deutschen Dialogmarketing Verbands (DDV)*.

DDV, Juni 2020

QUELLEN

ARD, ZDF und Deutschlandradio: Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz). 2020. Online unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-GWB-Digitalisierungsgesetz/Verbaende-und-Unternehmen/ard-zdf-deutschlandradio.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Berthélémy, Chloé: Interoperability. A way to escape toxic online environments. 2019. Online unter: <https://edri.org/our-work/interoperability-way-to-escape-toxic-online-environments/>.

Bielawa, Helen: Datenportabilität. Facebook will Verknüpfungen mit mehr Diensten ermöglichen, www.t3n.de. 24.08.2020. Online unter: <https://t3n.de/news/datenportabilitaet-facebook-mehr-1314513/>.

Blankertz, Aline: How competition impacts data privacy. And why competition authorities should care. Berlin: 2020. Online unter: https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/how_competition_impacts_data_privacy.pdf.

Blankertz, Aline et al.: Datentreuhandmodelle. Themenpapier. Berlin: 2020. Online unter: <https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/20200428-datentreuhandmodelle.pdf>.

Brien, Jörn: Amazon soll angeblich Werbeanzeigen von Konkurrenzanbietern einschränken. 22.09.2020. Online unter: <https://t3n.de/news/amazon-angeblich-werbeanzeigen-1323792/>.

Bundesdruckerei GmbH (Hrsg.): Studie Zukunft Gesundheitsdaten. Wegweiser zu einer forschungskompatiblen elektronischen Patientenakte. Berlin: 2019. Online unter: https://www.bundesdruckerei.de/system/files/dokumente/pdf/Studie_Zukunft-Gesundheitsdaten.pdf.

Bundeskartellamt: Fallbericht. Facebook; Konditionenmissbrauch gemäß § 19 Abs. 1 GWB wegen unangemessener Datenverarbeitung. 2019. Online unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Digital-Gipfel 2020. Online unter: <https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html>.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Entwurf GWB-Digitalisierungsgesetz. 2020. Online unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzentwurf-gwb-digitalisierungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: GWB-Digitalisierungsgesetz. Gesetzentwurf der Bundesregierung. 2020. Online unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gwb-digitalisierungsgesetz.html>.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Grünbuch Digitale Plattformen. Berlin: 2020. Online unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/gruenbuch-digitale-plattformen.pdf?__blob=publicationFile&v=32.

Bundeszentrale für politische Bildung: Informationsfreiheit. Online unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22393/informationsfreiheit>.

Clegg, Nick: „Aufspalten ist nicht die Lösung“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19.01.2020. Online unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzkonferenz-dld/facebook-manager-nick-clegg-aufspalten-ist-nicht-die-loesung-16586595-p3.html>.

Dachwitz, Ingo: Verbraucherzentrale siegt vor Gericht: WhatsApp muss AGB auf Deutsch bereitstellen. netzpolitik.org, 17.05.2016. Online unter: <https://netzpolitik.org/2016/verbraucherzentrale-siegt-vor-gericht-whatsapp-muss-agb-auf-deutsch-bereitstellen/>.

Datenethikkommission der Bundesregierung (Hrsg.): Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung. Berlin: 2019. Online unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digital-politik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz). Drucksache 19/26108: 25.01.2021. Online unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926108.pdf>.

Digitale Gesellschaft e.V.: Stellungnahme der Digitalen Gesellschaft e.V. zur Konsultation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Interoperabilität und Datenportabilität bei sozialen Netzwerken. Berlin 2019. Online unter: <https://digitalegesellschaft.de/wp-content/uploads/2019/05/Stellungnahme-Interoperabilität-DigiGes.pdf>.

EUR-Lex. Access to European Union Law: Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation. 2018. Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A4379983>.

Europäische Kommission: Communication from the commission to the european parliament und the council. Data protection as a pillar of citizens' empowerment und the EU's approach to the digital transition – two years of application of the General Data Protection Regulation. Brüssel 2020. Online unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/1_en_act_part1_v6_1.pdf.

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Eine europäische Datenstrategie. Brüssel 2020. Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0066&from=DE>.

Europäische Kommission: Speech at the Forum Europe Conference on the Digital Services Act. Juni 2020. Online unter: https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/vestager/announcements/speech-forum-europe-conference-digital-services-act_en.

Europäische Kommission: Data sharing in the EU. Common European data spaces (new rules). Online unter: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12491-Legislative-framework-for-the-governance-of-common-European-data-spaces>.

Fanta, Alexander: Digitale-Dienste-Gesetz. UN-Menschenrechtshüterin warnt vor Lösch-Exzessen. www.netzpolitik.org, 10.09.2020. Online unter: <https://netzpolitik.org/2020/un-menschenrechtshueterin-warnt-vor-loesch-exzessen/#vorschaltbanner>.

Fanta, Alexander: Interoperabilität. Twitter baut offenen Standard für soziale Medien. www.netzpolitik.org, 11.12.2019. Online unter: <https://netzpolitik.org/2019/twitter-baut-offenen-standard-fuer-soziale-medien/#vorschaltbanner>.

Facebook: Comments to the Federal Trade Commission on Data Portability. 2020. Online unter: <https://about.fb.com/wp-content/uploads/2020/08/Facebook-Comments-to-FTC-on-Data-Portability.pdf>.

Globocnik, Jure / Scheuerer, Stefan: „Datenzugang, Verbraucherinteressen und Gemeinwohl“. Bericht über die Verbraucherrechtstage 2019 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin, 12. und 13. Dezember 2019. In: JIPITEC 11 (2). Berlin: 2020. Online unter: <https://www.jipitec.eu/issues/jipitec-11-2-2020/5100>.

Hages, Larissa et al.: Digitalisierung, Lock-in-Effekte und Preisdifferenzierung. In: Otto-Wolff-Discussion Paper, 05/2017. Köln: 2017. Online unter: https://www.econstor.eu/bitstream/10419/201596/1/OWIWO_DP_2017_05.pdf.

Horn, Nikolai / Riechert, Anne: Praktische Umsetzung des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Rechtliche, technische und verbraucherbezogene Implikationen. Berlin: 2018. Online unter: https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Datenportabilitaet/stiftungdatenschutz_abschlussbericht_Hyperlinks_20180124_01_web.pdf.

Initiative D21 e.V.: Denkimpuls innovativer Staat. Datensouveränität – Datenschutz neu verstehen. Berlin: 2019. Online unter: https://initiated21.de/app/uploads/2019/05/denkimpuls_datenschutz-neu-verstehen_20190528.pdf.

Jentzsch, Nicola: Dateneigentum – eine gute Idee für die Datenökonomie? Berlin: 2018. Online unter: https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/nicola_jentzsch_dateneigentum.pdf.

Kagermann, Henning / Wilhelm, Ulrich (Hrsg.): European Public Sphere. Gestaltung der digitalen Souveränität Europas. Berlin u. München: 2020. Online unter: <https://www.acatech.de/publikation/european-public-sphere/>.

Kerber, Wolfgang: Der Zugang zu Daten und Machtregulierung, bei: Stiftung Datenschutz (Veranstalter), Daten, Macht und Monopole. Berlin: 2019. Online unter: https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Bilder/Daten-Tag_Daten_fuer_alle_26.11.2019/presentation/Kerber_Datenteilung_26112019_02_01.pdf.

Kühl, Eike: Das neue Grundgesetz für Onlinedienste. zeit.de, 14.12.2020. Online unter: https://www.zeit.de/digital/internet/2020-12/digital-services-act-eu-kommission-facebook-google-amazon-gesetz?utm_referer=https%3A%2F%2Fwww.google.com.

Lenz, Fulko: Plattformökonomie. Zwischen Abwehr und Wunschenken, in: Stiftung Marktwirtschaft (Hrsg.). Berlin: 2020. Online unter: https://www.stiftung-marktwirtschaft.de/fileadmin/user_upload/Zeitthemen/Zeitthemen_03_Plattformoekonomie_2020.pdf.

Louven, Sebastian: Aus dem Referentenentwurf zur TKG-Novelle: Kommt jetzt die Marktregulierung für OTTs? Verlag Otto Schmidt KG. cr-online.de, 29.07.2020. Online unter: <https://www.cr-online.de/blog/2020/07/29/aus-dem-referentenentwurf-zur-tkg-novelle-kommt-jetzt-die-marktregulierung-fuer-otts/>.

Marsden, Philip / Podszun, Rupperecht: Restoring Balance to Digital Competition – Sensible Rules, Effective Enforcement. Berlin: 2020. Online unter: <https://www.kas.de/documents/252038/7995358/Restoring+Balance+to+Digital+Competition+-+Sensible+Rules%2C+Effective+Enforcement.pdf/7cb5ab1a-a5c2-54f0-3dcd-db6ef7fd9c78?version=1.0&t=1601365173489>.

Piétron, Dominik: Digitale Souveränität durch Interoperabilität. Zur Möglichkeit dezentraler sozialer Netzwerke in der Plattformökonomie. In: Wiso Direkt 24/2019, Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: 2019. Online unter: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/15852.pdf>.

Piétron, Dominik / Wiggerthale, Marita: Digitale Märkte. Neue Wettbewerbsregeln für die Plattformökonomie. netzpolitik.org, 6.12.2019. Online unter: <https://netzpolitik.org/2019/neue-wettbewerbsregeln-fuer-die-plattformoekonomie/#vorschaltbanner>.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Digitalisierung gestalten. Umsetzungsstrategie der Bundesregierung. Berlin: 2020. Online unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1605036/d71af00f84eb2253ec2435d93fda5b6d/digitalisierung-gestalten-download-bpa-data.pdf?download=1>.

Reichel, André / Schauf, Thomas: Zum Umgang von klein- und mittelständischen Unternehmen mit plattform-ökonomischen Abhängigkeiten. Potsdam, Cottbus: 2020. Online unter: <https://www-docs.b-tu.de/fg-umweltrecht/public/DiDaT/DiDaT-VR03-P3-KMU.pdf>.

Richter, Frederick: DDV-Webtalk „Datentreuhänder-Modelle“. 17.06.2020. Online unter: <https://www.ddv.de/aufzeichnung-webtalk-datentreuhaender-modelle.html>.

Rusch, Lina: Digital Services Act: Pläne werden konkreter. background.tagesspiegel.de, 01.10.2020. Online unter: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/digital-services-act-plaene-werden-konkreter>.

Schallbruch, Martin et al.: Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft, Bericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0. Berlin: 2019. Online unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/bericht-der-kommission-wettbewerbsrecht-4-0.pdf?__blob=publicationFile&v=12.

Schröder, Miriam: Das ist die Datenstrategie, background.tagesspiegel.de, 18.09.2019. Online unter: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/das-ist-die-datenstrategie>.

Schweitzer, Heike et al.: Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen. Endbericht, 2018. Online unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/modernisierung-der-missbrauchsaufsicht-fuer-marktmaechtige-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=15.

Stiftung Datenschutz (Hrsg.): Praktische Umsetzung des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Rechtliche, technische und verbraucherbezogene Implikationen. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen. Berlin: 2018. Online unter: https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Datenportabilitaet/kurzversion_studie_datenportabilitaet.pdf.

Verbraucherzentrale Bundesverband: Grünbuch Digitale Plattformen. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands. Berlin: 2016. Online unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/16-09-22_vzbv_stellungnahme_gruenbuch_digitale_plattformen.pdf.

Verbraucherzentrale Bundesverband: Mit dem Kartellrecht gegen die Datensammelwut von Facebook. vzbv.de, 07.02.2019. Online unter: <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/mit-dem-kartellrecht-gegen-die-datensammelwut-von-facebook>.

Verbraucherzentrale Bundesverband: Fairen Wettbewerb in Digitalen Märkten sicherstellen. Berlin: 2020. Online unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/02/13/20-02-12-vzbv_stellungnahme_10.gwb_novelle.pdf.

VFR Verlag für Rechtsjournalismus GmbH, Datenschutz.org: Datenportabilität: Das Recht auf Datenübertragbarkeit. 2020. Online unter: <https://www.datenschutz.org/datenportabilitaet/>.

Voß, Oliver: GWB-Novelle. Regierungsentwurf liegt vor. background.tagesspiegel.de, 07.09.2020. Online unter: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/gwb-novelle-regierungsentwurf-liegt-vor>.

ÜBER tbd – DER DEBATTENMONITOR DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

tbd – der Debattenmonitor der Landesanstalt für Medien NRW ermöglicht einen schnellen Einstieg in aktuelle digital- und medienpolitische Debatten. Wer diskutiert worüber – und warum? *tbd* gibt einen strukturierten Überblick, zeigt unterschiedliche Positionen auf und beleuchtet deren Inhalte. Zugleich bietet *tbd* sowohl neue Perspektiven als auch zusätzliche, bislang wenig beachtete Informationen. Er wird im Auftrag der *Landesanstalt für Medien NRW* durch den unabhängigen Think Tank *iRights.Lab* erarbeitet.

Warum **tbd**? „To be discussed“, „to be defined“ oder „to be done“? Im Bürosprech ist „tbd“ die passende Abkürzung für Dinge, die noch diskutiert, erörtert oder erledigt werden müssen. Gleichzeitig beschreiben diese drei Buchstaben den Kern des Debattenmonitors, der sich offen mit Themen beschäftigt, Interesse weckt und mögliche Handlungsfelder für die Medienregulierung aufzeigt.

Impressum

Herausgeberin:

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
D-40221 Düsseldorf

info@medienanstalt-nrw.de
www.medienanstalt-nrw.de

Projektleitung: Robert de Lubomirz-Treter

Realisierung:

iRights.Lab GmbH
Schützenstraße 8
D-10117 Berlin
www.irights-lab.de

Direktor: Philipp Otto

Autorin: Jaana Müller-Brehm

Inhaltliche Mitarbeit: Dr. Wiebke Glässer, Dr. Nikolai Horn, Philipp Otto, Annika Runge

Korrektorat: Annika Albert